

## **Streichung der Hausbesuchspauschale im betreuten Wohnen für Pflegedienste in Rheinland-Pfalz**

### **Vorsicht bei neuen Einheitsverträgen nach § 132a Abs. 4 SGB V!**

- Informationsblatt der Kanzlei Iffland Wischnewski vom 03.07.2024 -

Bis Mitte letzten Jahres schlossen die Pflegedienste mit jeder einzelnen Krankenkasse oder einzelnen Kassenverbänden (z.B. vdek) unterschiedliche Versorgungsverträge nach § 132a Abs. 4 SGB V.

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wurde diese Regelung geändert. Seither haben die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich Verträge mit den Leistungserbringern zu schließen. Das heißt, dass die bisherigen separaten Verträge durch einen einzigen Vertrag ersetzt werden sollen, mit der Folge, dass bei allen Krankenkassen im Bereich des SGB V zu identischen Bedingungen abgerechnet werden muss.

Im Frühjahr 2024 haben daher die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen Rheinland-Pfalz den Pflegediensten einen neuen Universalvertrag vorgelegt. Dieser lautete für sämtliche Leistungserbringer zunächst gleich und sollte rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Insbesondere zur Abrechenbarkeit der Hausbesuchspauschalen im betreuten Wohnen sahen die bisher unterschiedlichen Verträge jeder Krankenkasse jedoch andere Regelungen vor, die es zu vereinheitlichen galt. Statt sich aber übergreifend auf eine der bisher kassenspezifisch vereinbarten Regelungen zu einigen, haben die Kassen die Hausbesuchspauschalen im betreuten Wohnen vollständig gestrichen. Auch zuvor einzeln verhandelte Besonderheiten finden im neuen Universalvertrag keine Berücksichtigung mehr.

In der Folge führt die Unterzeichnung des neuen Universalvertrages also rückwirkend dazu, dass seit dem 01.01.2024 keine Hausbesuchspauschalen im betreuten Wohnen mehr abrechenbar sind, bereits vorgenommene Abrechnungen sind zu korrigieren und bereits erhaltene Zahlungen zurückzuerstatten.

**Aus diesem Grund sollten alle Pflegedienste, die auch Leistungen im betreuten Wohnen anbieten und dafür bisher eine Hausbesuchspauschale abrechnen konnten, den einheitlichen Vertrag der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen Rheinland-Pfalz vor Unterzeichnung genau prüfen und gegebenenfalls eine kassenartübergreifende neue Regelung zur Abrechnung der Hausbesuchspauschale im betreuten Wohnen einfordern.**

*Ihre Ansprechpartnerin: Rechtsanwältin Maren Haarde*